

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1889

49 (25.4.1889)

Beilage zu Nr. 49 des Durlacher Wochenblattes.

Donnerstag den 25. April 1889.

Nr. 49.

Amtsverkündigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1889.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 6772. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bringen wir untenstehende Belehrung über diese Krankheit und den Selbstschutz gegen dieselbe zur allgemeinen Kenntniss.

Die Bürgermeisterämter in den Landorten haben diese Belehrung öffentlich verkünden zu lassen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
Durlach den 15. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Belehrung.

Die Maul- und Klauenseuche, welche seit November v. J. wiederholt in einigen Gemeinden des Bezirks aufgetreten, ist für jeden Viehbefitzer durch ihre eigenthümliche Erscheinungen leicht zu erkennen. Wenn Thiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, der Ansteckung ausgesetzt waren, so kann es 3-8 Tage andauern, bis sich die Krankheit entwickelt, der Eintritt kündigt sich durch mäßiges Fieber, Mangel an Fresslust, etwas vermehrten Durst, Eingeklemmtheit des Kopfes, trübseliges, niedergeschlagenes Benehmen, abwechselnde Körperwärme und Sträuben der Haare an.

Nachdem diese Erscheinungen etwa 24-36 Stunden andauern haben, tritt erhöhte Wärme in der Maulhöhle, stärkere Röthe der Schleimhaut und vermehrte Speichelabsonderung ein.

Während dieser Prozeß im Munde vor sich geht, bemerkt man, daß die Thiere öfters die Füße in die Höhe heben, nach hinten ausstampfen oder schütteln. Beim Untersuchen der Füßenden bemerkt man in der Klauenpalte Röthe und Schwellung der Haut in der Krone.

Von der Zeit des Eintritts dieser Erscheinungen dauert es in der Regel nochmals einen Tag, bis das örtliche Leiden vollständig zum Ausbruch kommt. Es entwickeln sich Vesikel bis Haselnußgröße, Blasen an der Zunge, dem Zahnfleisch, inneren Flächen der Lippen, ebenso zwischen den Klauen, die nach Umfluß von wenigen Stunden platzen und eine gelbliche Lymphe entleeren, die um den Fuß bald einen übelriechenden Geruch verbreitet. Durch das Platzen und Abschälen der Maulschleimhaut und der Haut zwischen den Klauen, entstehen wunde Stellen, oberflächliche Geschwüre, die beim gutartigen Verlaufe bald wieder abtrocknen und innerhalb weiterer 8 Tage ausheilen und vernarben.

Während dieses Vorganges nehmen die Thiere kein trockenes, hartes Futter, Heu- oder Strohfutter, sondern nur Tränken von Wehl oder Kleien zu sich, liegen meistens und sind schwer im Stehen oder Gehen zu erhalten. Bei heftigerem böartigem Verlaufe können schwerere Nachkrankheiten wie Klauen- und Sohlengeschwüre, Anschwellen, Frühgeburten, Euterentzündung, Verlust der Milch, langwierige Brustkrankheiten mit Abzehrung entstehen. Mitunter kommt der örtliche Krankheitsprozeß allein im Munde als Maulseuche, mitunter allein an den Füßen als Klauenseuche, am häufigsten aber im Munde und an den Füßen zugleich als Maul- und Klauenseuche vor. Die Entstehung und Weiterverbreitung der Krankheit geschieht durch einen festen und flüchtigen sehr wirksamen Ansteckungsstoff, der an allen thierischen Stoffen, besonders am Speichel, der abgesonderten Lymphe, der Milch, sowie an allen, mit den kranken Thieren und verseuchten Ställen in Verbindung kommenden Gegenständen haftet, und dadurch die Träger des Ansteckungsstoffes abgeben.

Wegen der flüchtigen und sehr wirksamen Eigenschaft des Ansteckungsstoffes ist die sehr große und schnelle Verbreitung der Seuche, wenn sie irgend bei einem Viehstande ausgebrochen ist, erklärlich, denn alle nur denkbaren Gelegenheiten und Wege stehen der Uebersetzung offen.

Aus diesem Grunde und wegen des großen Schadens den die Seuche bei weiterer Verbreitung der Viehhaltung und Landwirtschaft zufügt, ist dieselbe in das deutsche Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 aufgenommen worden und sind zur Bekämpfung und Weiterverbreitung sanitätpolizeiliche Maßregeln vorgeschrieben und kommen in Anwendung:

I. Anzeigepflicht: Jeder Viehbefitzer ist bei Strafermeidung verbunden, sobald er die oben angeführten Erscheinungen bei seinem Viehstand bemerkt, der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister — die Anzeige zu machen.

II. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs, in den Gemeinden und Amtsverkündigungsblättern.

III. Strenge Absonderung der kranken von gesunden Thieren durch Stall- und bei größerer Verbreitung durch Ortssperre mit Warnungstafeln.

IV. Beschränkung des Viehverkehrs zu Zeiten und in Orten, wo die Seuche aufgetreten oder von derselben bedroht ist.

V. Beaufsichtigung und Einstellen der Thiermärkte.

VI. Beaufsichtigung der wandernden Schafe und Schweineherden und des Viehverkehrs beim Hausirhandel.

VII. Strenge Desinfektion der Ställe, Stallgeräthschaften und Gegenstände, womit die kranken Thiere in Berührung waren.

Aber trotz allen diesen Maßregeln gelingt es oft den Polizeibehörden nicht, die Seuche fern zu halten oder die Weiterverbreitung zu verhindern, wenn die Viehbefitzer nicht künftighin mitwirken und den Selbstschutz anwenden.

Jeder Viehbefitzer soll in Zeiten, wo die Seuchengefahr seinen Viehstand bedroht, denselben überwachen und vor Ansteckung schützen.

Den Zutritt in seine Stallungen soll er jedem Fremden untersagen, die Thiere womöglich nicht mit andern Thieren zusammenbringen, den Viehwechsel durch Ankauf von fremdem Vieh vermeiden, oder wenn dieses absolut nicht zu umgehen ist, wie bei Großgrundbesitzern oder Melkereien, die angekauften Thiere in Beobachtungställe 8-14 Tage einzustellen, damit wenn die Seuche durch fremdes Vieh eingeschleppt wird, der größte Theil seines Viehstandes verschont bleibt. Ferner sollten die Viehwärter strenge überwacht werden, damit hierdurch keine Gelegenheit geboten wird, die Seuche einzuführen.

Werden die sanitätpolizeilichen Maßregeln befolgt und die Vorsichtsmaßregeln eingehalten, so wird es in vielen Fällen gelingen, den großen Schaden vom Viehstande fern zu halten oder auf einen geringen Grad zu vermindern.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 7088. Das Großh. Bezirksamt Karlsruhe hat angeordnet, daß aus den Orten Staßforth, Spöck, Friedrichsthal, Büchig und Hagelsfeld gemäß §. 4 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885 Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen nur auf Grund von einem Thierarzt ausgestellten Zeugnisse zum Zwecke oder zum Vollzug einer Veräußerung ausgeführt werden dürfen.

Ferner dürfen aus den Amtsbezirken Bruchsal, Breiten, Durlach, Pforzheim, Ettlingen und Raßau Thiere oben bezeichneter Gattung nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen, welche von einem Thierarzt ausgestellt sind, in den Amtsbezirk Karlsruhe eingeführt werden.

Die Bürgermeisterämter werden aufgefordert, dieses in ihren Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Durlach den 21. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 7130. Auf Grund des §. 20, 65 ff. des Viehseuchengesetzes wird das Verbot von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen im Umherziehen bis auf Weiteres bei Vermeidung strengster Bestrafung verboten.

Die Bürgermeisterämter haben dieses sofort wiederholt in ihren Gemeinden bekannt zu geben und den Viehhändlern noch besonders zu eröffnen.

Bekanntmachung über die geschehene Eröffnung unter Angabe der Zeit, wann dieselbe geschehen, ist alsbald hierher vorzulegen.

Der Vollzug ist auf das Strengste zu überwachen.

Durlach den 22. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 7130. Auf Grund des §. 4 der Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885 wird angeordnet, daß bis auf Weiteres aus den Amtsbezirken Bruchsal, Breiten, Karlsruhe, Pforzheim und Ettlingen Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen in den Amtsbezirk Durlach nur eingeführt werden dürfen, wenn die Führer mit Gesundheitszeugnissen, die von einem Thierarzt ausgestellt, versehen sind. Diese Zeugnisse dürfen nur für solche Thiere ausgestellt werden, welche seit mindestens 7 Tagen in seuchefreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden.

Zuwiderhandlungen werden auf das Strengste bestraft.

Durlach den 22. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Die staatliche Prämierung von Rindvieh betreffend.

Nr. 3986. Auch in diesem Jahre wird eine Prämierung von männlichen und weiblichen Zuchtthieren stattfinden, zu welcher Thiere aus dem ganzen Amtsbezirk zugelassen werden.

Die seither geltenden Grundsätze sollen auch dieses Jahr maßgebend sein, daß nur Farren prämiert werden sollen, welche zur Zucht und zum gemeinsamen Gebrauch aufgestellt sind, und nur junge weibliche Zuchtthiere (Stabinnen und Kühe), welche dem in der Gegend vorzugsweise gezüchteten Schlage angehören. Den Vorzug sollen diejenigen erhalten, welche aus rein gehaltenen Züchtungen abstammen.

Im Einzelnen sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) unter den Farren sollen vorzugsweise 1- bis 2-jährige Thiere berücksichtigt werden. Farren mit 6 vollständig geschobenen und in Reibung befindlichen Schaufeln (Breiten) werden, wenn sie sich bereits in maßfähigem Zustand befinden und voraussichtlich weitere 2 Jahre zur Zucht nicht mehr verwendet werden können, unberücksichtigt bleiben.

Unter sonst gleichen Verhältnissen erhalten die im Eigenthum der Gemeinde befindlichen Farren vor den übrigen den Vorzug.

Die zur Prämierung vorzuführenden Farren müssen mit einem in die Nasenscheidewand eingezogenen Nasenring, sowie mit einem stopfhaltigen, das auch aus einem Stück hergestellt sein darf, versehen sein.

Die Prämien von Farren werden auf 75, 100, 150 und 200 Mk. festgesetzt. Für die vorzüglichsten unter sämmtlichen mit Zweihundertmarktpreisen bedachten Zuchtfarren kann nach Beendigung der ganzen Prä-

mürrung durch das Ministerium je eine Zusatzprämie von 100 M. bewilligt werden.

Sämtliche Prämienempfänger haben sich durch einen Revers zu verpflichten, den Farren mindestens bis zum Ablauf des 4. bezw. des 5. Lebensjahres zur Zucht zu verwenden, wenn nicht ein Umstand, der thierärztlich festgestellt werden muß, dies verhindert.

Bezüglich der Ueberweisung des Prämienbetrags an Farrenhalter hat unsere Verfügung vom 27. Juni v. J. Nr. 20,194 (Durlacher Wochenblatt Nr. 77) Anwendung zu finden.

2) Für weibliche Zuchtthiere, welche nachweislich einmal oder das zweite Mal gekalbt und dabei im Alter nicht weiter vorgeschritten sind, als daß sie frisch abgezahnt haben, und unter diesen vorzugsweise für solche, welche entweder frischmelkend oder wiederum greifbar trächtig sind, werden Prämien im Betrage von 50, 75, 100 und 150 M. ausgesetzt. Dabei ist zu bemerken, daß wenn Kalbinnen angemeldet werden, diese nur dann Berücksichtigung finden können, wenn sie am Prämierungstage bereits gekalbt haben und daß Kühe vom zweiten Kalbe, welche bis zum Prämierungstage das dritte Mal geworfen haben, von der Prämierung deshalb nicht ausgeschlossen sind.

Da bei den bisherigen Prämierungen sehr oft Kalbinnen, welche noch nicht gekalbt hatten, vorgeführt wurden, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die anmeldenden Viehbesitzer etwa nach Prüfung der Anmeldungen durch den Bezirksthierarzt speziell auf die Bestimmung, daß nicht geborene Kalbinnen unberücksichtigt bleiben, aufmerksam gemacht werden. Die mit Prämien bedachten Thiere werden je nach der Höhe der Prämie am linken oder an beiden Hörnern markirt.

Der Empfänger einer Prämie hat sich durch einen Revers zu verpflichten, die prämierte Kuh während der zwei folgenden Jahre zur Zucht zu verwenden und dem Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirksvereins oder dem Bezirksthierarzte, wenn derselbe sich an Ort und Stelle befindet, auf Verlangen vorzuführen.

3) Ein Verkauf des prämierten Thieres oder die Ueberlieferung desselben an die Schlachtbank verpflichtet den Prämienempfänger zur Rückgabe der Prämie. Von der Rückgabe wird Umgang genommen, wenn das Thier in den Besitz eines andern inländischen Viehzüchters übergeht, der in die vom früheren Besitzer übernommenen Verpflichtungen eintritt. Steht das prämierte Thier um oder muß zu einer Nothschlachtung desselben geschritten werden, so ist hiervon dem Bürgermeisteramt Anzeige zu machen, welches dieselbe an den Bezirksthierarzt übermittelt.

4) In der Regel soll ein und dasselbe Thier nicht mehrmals mit einer Staatsprämie bedacht werden; jedoch kann eine bereits ertheilte kleinere Prämie in späteren Jahren eine Erhöhung erfahren.

5) Soviel als thunlich soll vermieden werden, daß ein und derselbe Besitzer mehrere Preise für Farren oder Kühe zugleich erhält.

6) Vieh aus Wirtschaften, in welchen dasselbe zur Erzeugung von Milch für den Handel oder für die Käseerei, sowie zur Mastung aufgestellt ist und in der Regel zugekauft wird, endlich Handels- und Stallvieh (Stellvieh) bleibt von der Prämierung ausgeschlossen.

7) Farren und Kühe, welche als zuchttauglich, nicht aber als prämienswürdig erkannt werden, können Diplome, Bildpreise, lobende Anerkennungen oder Weggelder nach dem Ermessen der Kommission zuerkannt werden. Die Weggelder sollen für Kühe bei einer Entfernung des Standortes von dem Prämierungsorte bis zu 5 Kilometer 5 M., von 6 bis zu 10 Kilometer 10 M. und bei Entfernungen von 11 Kilometer und darüber 15 M., für Farren aber das Doppelte dieser Summen betragen.

Indem nun der Ort und Tag der Prämierung dieses Jahres späterer Bekanntmachung vorbehalten bleibt, werden die Besitzer von Zuchtthieren, welche sich um Prämien bewerben wollen, aufgefordert, die betreffenden Thiere bis zum 30. Juni d. J. bei ihrem Bürgermeisteramte anzumelden, welsches letzteres besondere Anmeldungslisten für Farren wie für Kühe und Kalbinnen anlegen und mit den bisher üblichen Angaben bis zum 15. Juli d. J. an das Bezirksamt einsenden wird. Wir verweisen auf die Bekanntmachung vom 5. März 1887 im Durlacher Wochenblatt Nr. 30.

Durlach den 5. März 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Die Musterung für 1889 betreffend.

Nr. 6343. Die Musterung der im diesseitigen Aushebungsbereich gestellungspflichtigen Militärpflichtigen für das Jahr 1889 findet, jeweils 8 Uhr Vormittags beginnend, in der städtischen Turnhalle hier statt, und zwar am

Freitag den 3. Mai d. Js.

für die rückständigen Militärpflichtigen früherer Jahre, diejenigen der Jahrgänge 1867 und 1868, bezüglich welcher noch keine endgültige Entscheidung durch die Erloßbehörden erfolgt ist, sodann für die Pflichtigen der Altersklasse 1869 aus den Gemeinden Auerbach, Berghausen und Durlach;

Samstag den 4. Mai d. Js.

für dieselben Militärpflichtigen aus den Gemeinden Aue, Grödingen, Grünweltersbach, Hohenweltersbach, Jöhlingen, Kleinsteinbach;

Montag den 6. Mai d. Js.

für dieselben Militärpflichtigen aus den Gemeinden Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Söllingen, Spielberg, Stupferich und Untermutschelbach;

Dienstag den 7. Mai d. Js.

für dieselben Militärpflichtigen aus den Gemeinden Weirgarten, Wilferdingen, Wöschbach und Wolfartsweiler.

Die Militärpflichtigen haben um 18 Uhr hier sich einzufinden, um Punkt 8 Uhr vorgestellt werden zu können; gegen nicht pünktlich

erscheinende oder ausbleibende Pflichtige wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen, bezw. mit Entziehung der Vortheile der Loosung, Einziehung als unsichere Dienstpflichtige und Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens vorgegangen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein staatsärztliches Zeugniß oder ein vom Bürgermeister beglaubigtes ärztliches Zeugniß einzureichen und können Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel auf ein derartiges Zeugniß von der Stellung entbunden werden.

Bezüglich der Gebrechen, sowie der Gesuche um Zurückstellung bezw. Dienstbefreiung verweisen wir auf die Bestimmungen des §. 65 Ziff. 5, 6, sowie der §§. 32, 33 und 63 Ziff. 7 der Wehrrordnung mit dem, daß derartige Anzeigen oder Anträge vor dem Musterungstermin so zeitig anher vorzulegen sind, daß etwa erforderliche Erhebungen und Vervollständigungen noch vor der Musterung erfolgen können.

Die Militärpflichtigen früherer Jahrgänge haben ihre Loosungsscheine mitzubringen.

Jeder Pflichtige darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst.

Am **Mittwoch den 8. Mai d. Js.**, Vormittags 8 Uhr beginnend, findet die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs (1869) statt, wobei es den Pflichtigen überlassen ist, zu erscheinen oder durch ein Mitglied der Erloßkommission das Loos ziehen zu lassen.

Die Bürgermeisterämter erhalten Verzeichnisse der stellungspflichtigen Militärpflichtigen ihrer Gemeinden mit dem Auftrag, diese mit Bezug auf Vorstehendes zur Musterung zu laden und die Verzeichnisse sodann mit Eröffnungsbeurkundung versehen baldthunlich, jedenfalls innerhalb 8 Tagen, anher vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister und bei deren Verhinderung die gesetzlichen Stellvertreter haben in der Musterungstagsfahrt der Pflichtigen ihrer Gemeinden zu erscheinen und während der Musterung im Musterungsorte anwesend zu bleiben.

Durlach den 5. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:
Erleben.

Marktpreise

über
das Getreide vom Durlacher Wochenmarkt am 25. März 1889.
(Verordnung vom 25. März 1861)

Getreidegattung.	Gewicht des Heftoliters.		Kaufpreis des Heftoliters.		Summe der 3 Heftolit.		Mittelpr. für 1 Heftolit.		Bemerkungen.
	Metogramm	Met.	Met.	Met.	Met.	Met.	Met.		
Kernen, neu, beste Sorte	—	—	—	—	—	—	—	Keine Einfuhr.	
mittlere	—	—	—	—	—	—	—		
geringe	—	—	—	—	—	—	—		
Hafer, neu, beste	43	5	71	—	—	—	—	—	
mittlere	39	5	17	—	—	—	—		
geringer	37	4	90	15	78	5	12		

Bürgermeisteramt: D. Steinweg



Zacherl

das Vorzüglichste gegen alle Insekten

wirkt mit geradezu frappirender Kraft und tötet das vorhandene Ungeziefer schnell und sicher derart aus, daß gar keine Spur mehr davon übrig bleibt.

Man beachte genau: Was in losem Papier ausgewogen wird, ist niemals eine

„Zacherl Specialität“.

Nur in Originalflaschen echt und billig zu beziehen.

In Durlach bei Herrn G. F. Blum.

Haupt-Depot:

J. Zacherl,

Wien, I. Goldschmiedgasse 2.

Junge Ziegen (Zickel)

werden geschlachtet und für die Felle 80—90 Pfg. bezahlt.

Hermann Nürting, Gerber, Pfingststadt 15.

Düngergyp, weißer, ist fortwährend zu haben bei Müller Maisack in Berghausen.

Stroh Hüte.

Herren-, Knaben- & Kinder-Stroh Hüte in allen Farben empfiehlt in großer Auswahl billigst

Hutmacher L. Altfelix,

74 Hauptstraße 74, gegenüber dem „Badischen Hof“.

In bekannter guter Ausführung und vorzüglichsten Qualitäten versendet das erste und größte

Bettfedern-Lager

von

C. F. Kehnroth, Hamburg,

vollfrei gegen Nachnahme (nicht unter 10 Pfund)

neue Bettfedern für 60 S das Pfd. sehr gute Sorte für M. 1.25

la. Halbdaunen für M. 1.60 und M. 2.

la. Halbdaunen hochfein M. 2.35.

la. Ganzdaunen (Flaum) 2.50 u. 3 M.

Bei Abnahme von 50 Pfund 5% Rabatt. Umranch gestattet.

Dickrüben, 90—100 Btr., hat Friedr. Köffel, Metzger.

Wochenschrift des Verlag von W. Fuchs, Durlach.